

**58. Nachtrag
zur Satzung der DAK-Gesundheit
vom 1. Juli 2016**

Artikel I

1. § 4 „Modellprojekt zur Durchführung von Online-Wahlen bei der DAK-Gesundheit“ wird gestrichen und durch „Zurzeit nicht belegt“ ersetzt.
2. § 19a „DAK-Plusleistungen bei Schwangerschaft und Geburt“ wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Nach Buchstabe f) wird folgender Buchstabe g) neu angefügt:
„Infektionsvorsorge für Schwangere in der 16. bis 24. Schwangerschaftswoche zur frühzeitigen Erkennung und Behandlung asymptomatischer bakterieller Infektionen mit dem Ziel, das Risiko drohender Frühgeburten zu senken, z. B. aufgrund vorheriger Fehlgeburten, rezidivierender bakterieller Vaginosen.“
 - b. Absatz 8 wird wie folgt geändert:

Im Satz 1 wird die Formulierung „beteiligt sich die DAK-Gesundheit auf der Grundlage von § 11 Abs. 6 SGB V i. V. m. § 24d SGB V an den Kosten“, durch „übernimmt die DAK-Gesundheit auf der Grundlage von § 11 Abs. 6 SGB V i. V. m. § 24d SGB V die Kosten“ ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der DAK-Gesundheit am 25. März 2025 beschlossene 58. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 15. April 2025

213 - 10204#00035#0032

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Antje Domscheit

